



## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**

Die WPK hat mit Schreiben vom 29. Oktober 2024 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu dessen Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) ausführlich beschrieben.

---

Wir begrüßen die durch den Referentenentwurf angestoßene Novelle der Wirtschaftsprüferordnung (WPO).

Besonders erfreut ist der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WP/vBP) über die geplante **Einführung eines Syndikus-WP/vBP**. An dieser Tätigkeit besteht ein großes privates und öffentliches Interesse. Die Einführung eines Syndikus-WP/vBP wird dem gewandelten Berufsbild gerecht und schafft mehr Flexibilität bei der Planung beruflicher Lebensläufe. Auch für den akademischen Nachwuchs entstehen weitere interessante Karrieremöglichkeiten, sodass sich künftig mehr Nachwuchskandidaten für den Beruf des WP/vBP interessieren könnten, da hierdurch die Durchlässigkeit in Richtung Wirtschaft und vice versa erhöht wird. Darüber hinaus wird das Berufsrecht der WP/vBP weiter mit den Berufsrechten der Rechtsanwälte (RA) und der Steuerberater (StB) harmonisiert, welche Syndikus-RA bzw. -StB schon seit langem vorsehen. Auch international ist die Tätigkeit als „Accountant in Business“ seit jeher zulässig und entspricht traditionell der Regelungssituation etwa in den USA, dem Vereinigten Königreich und Irland.

Weiterhin positiv zu bewerten ist der Bürokratieabbau durch die vorgesehene **Modernisierung des Niederlassungsrechts**. Die Gesetzesänderungen folgen der sich weiterentwickelnden Arbeitswelt, insbesondere der Digitalisierung. An die Stelle einer beruflichen Niederlassung mit nur

einer Anschrift und Zweigniederlassungen sollen mehrere Niederlassungen treten, sodass eine Praxis mehrere gleichberechtigte Standorte haben kann. Zugleich entfällt das Erfordernis, Zweigniederlassungen von anderen Berufsangehörigen leiten zu lassen. Stattdessen wird der Praxisinhaber verpflichtet, für eine ausreichende Leitung jedes Standortes organisatorisch Sorge zu tragen. Im Ergebnis wird es dadurch vor allem kleineren und mittleren Praxen ermöglicht, sich leichter überregional zu verorten.

Wir haben zum vorliegenden Referentenentwurf insgesamt nur einige wenige Anmerkungen, die wir nachfolgend aufführen. Diese sind in Anmerkungen zum vorliegenden Referentenentwurf (Teil A) und weitere Vorschläge zur Änderung der WPO (Teil B) aufgeteilt.

## **A. Anmerkungen zum vorliegenden Referentenentwurf**

### **1. Führen des Zusatzes „Syndikus“ durch Syndikus-WP/vBP (Art. 1 Nr. 5: § 18 Abs. 1 Satz 4 WPO-E)**

Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 WPO-E dürfen Syndikus-WP nach § 43a Abs. 2 Nummer 3a die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ oder „Wirtschaftsprüferin“ nicht ohne den vorangestellten Zusatz „Syndikus-“ führen (für Syndikus-vBP gilt dies über § 130 Abs. 1 Satz 1 WPO). Die Gesetzesbegründung dieser Vorschrift sowie des § 44c Abs. 5 stellt klar, dass das Führen des Zusatzes „Syndikus“ sowohl im Rahmen der Tätigkeit als Syndikus-WP(/vBP) bei einem außerberuflichen Arbeitgeber als auch bei der Übernahme anderer Mandate z. B. in eigener Praxis erforderlich ist (statusbezogenes Führen der Bezeichnung).

Wir regen an, stattdessen zu regeln, dass **der Zusatz „Syndikus“ nur im Rahmen der Tätigkeit als Syndikus-WP/vBP geführt werden muss** (tätigkeitsbezogenes Führen der Bezeichnung). Dadurch wären die erforderlichen Grenzen zwischen der vereinbarten Tätigkeit als Syndikus bei einem außerberuflichen Arbeitgeber und der originären Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer klar gezeichnet. Die Verpflichtung, z. B. auch bei einer Tätigkeit als WP/vBP in eigener Praxis oder als gesetzlicher Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Titel Syndikus-WP/vBP zu führen, wäre für den Rechtsverkehr verwirrend bzw. irreführend. Zwischen den unterschiedlichen Tätigkeiten sollte nach unserem Dafürhalten klar unterschieden werden. Die Regelung des § 44c Abs. 5 WPO-E reicht aus unserer Sicht aus, um etwaigen Unabhängigkeitsproblemen präventiv zu begegnen.

### **Empfehlung der WPK:**

Wir regen an, § 18 Abs. 1 Satz 4 wie folgt zu ergänzen:

„Syndikus-Wirtschaftsprüfer nach § 43a Absatz 2 Nummer 3a dürfen bei Ausübung dieser Tätigkeit die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ oder „Wirtschaftsprüferin“ nicht ohne den vorangestellten Zusatz „Syndikus-“ führen.“

Die Gesetzesbegründungen zu § 18 Abs. 1 sowie § 44c Abs. 5 WPO-E müssten in der Folge entsprechend angepasst werden.

## **2. Wegfall der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage wegen Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung (Art. 1 Nr. 8 Buchstabe c): § 34 Abs. 4 WPO-E)**

Wir begrüßen die durch die Einführung der Vorschrift laut der Gesetzesbegründung beabsichtigte Harmonisierung der Rechtslage für Gesellschaften bei Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung mit der Regelung für WP nach § 20 Abs. 7 Satz 2 WPO.

Aus dem Wortlaut des § 34 Abs. 4 WPO-E ist jedoch – im Widerspruch zur Gesetzesbegründung – nicht erkennbar, dass die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage nur für die Fälle der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung **wegen Fehlens des nach § 54 Abs. 1 notwendigen Versicherungsschutzes** wegfallen soll. § 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO, auf den § 34 Abs. 4 WPO-E Bezug nimmt, erfasst – anders als § 20 Abs. 2 Nr. 4 WPO, auf den § 20 Abs. 7 Satz 2 WPO Bezug nimmt – nicht nur die Fälle des Wegfalls des nach § 54 Abs. 1 WPO erforderlichen Versicherungsschutzes. Vielmehr sind alle Fälle erfasst, in denen sich nach der Anerkennung ergibt, dass sie hätte versagt werden müssen, oder wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft nachträglich fortfallen. Sollte die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage in allen Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO wegfallen, würde dies zu einem hohen Druck auf die Verwaltung (WPK) führen.

### **Empfehlung der WPK:**

Wir regen an, den in der Gesetzesbegründung angenommenen Gleichlauf der Vorschriften durch folgende Ergänzung des § 34 Abs. 4 herbeizuführen:

„Die Anfechtungsklage gegen einen Widerruf aus den Gründen des Absatzes 1 Nr. 2 [bezogen auf § 54 Absatz 1 WPO](#) hat keine aufschiebende Wirkung.“

## **3. Übergangsvorschrift für die Cooling-off-Frist für den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer (Art. 1 Nr. 12b: § 43 Abs. 7 WPO-E)**

Zurzeit ist keine Übergangsfrist für die o.g. Cooling-off-Regelung vorgesehen, nach Art. 3 tritt das Gesetz einheitlich am Tag nach der Verkündung in Kraft. Danach wäre eine Person, die die Voraussetzungen des § 43 Abs. 7 WPO-E erfüllt, direkt am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes von der Teilnahme an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die Prüfung bereits angefangen hat. Um unbillige Härten zu vermeiden, regen wir an, eine Übergangsregelung einzuführen, analog der Übergangsvorschrift des § 135 WPO zur internen Rotation in § 43 Abs. 6 Satz 2 WPO.

**Empfehlung der WPK:**

Wir regen an, folgende Übergangsvorschrift in § 136 WPO einzuführen:

„Übergangsvorschrift zum 5. WPO-Änderungsgesetz

§ 43 Abs. 7 in der ab dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2026 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

**4. Mitteilungspflichten im Beschwerdeverfahren (Art. 1 Nr. 19: § 57 Abs. 2a WPO-E)**

Die vorgesehene Regelung ist aus unserer Sicht in § 57 Abs. 2a WPO, der die „Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer“ (Vierter Teil der WPO) enthält, nicht richtig verortet, da sie das Berufsaufsichtsverfahren (Fünfter Teil der WPO) betrifft. Dort existiert bereits die Regelung des § 69 Abs. 5 WPO, wonach eine im Beschwerdeverfahren nach § 68 Abs. 1 WPO verhängte und nach § 69 Abs. 1 WPO veröffentlichte Maßnahme dem Beschwerdeführer mitzuteilen ist. Diese Regelung kann um den Regelungsgehalt des vorgesehenen § 57 Abs. 2a WPO-E erweitert werden.

Die Regelung des § 57 Abs. 2a WPO-E sollte allerdings nicht eins zu eins in § 69 Abs. 5 WPO übertragen werden. Zum einen wäre es konsequent, auch Verfahren einzubeziehen, die mit einer berufsgerichtlichen Entscheidung enden. Zwar sind die berufsgerichtlichen Verhandlungen grundsätzlich öffentlich und die Entscheidungen werden begründet. In der Praxis wird der Beschwerdeführer jedoch keine Kenntnis von dem Verhandlungstermin erlangen, da er nicht benachrichtigt wird. Ansonsten kommt eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 153, 153a StPO in Betracht. Des Weiteren sollte der Vorstand als Verpflichteter durch den neutralen Oberbegriff „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt werden, da es nicht notwendig erscheint und auch wenig praktikabel ist, dass der Vorstand die Mitteilungen unterschreibt. Ebenso wie für die Verfahrenseinstellungen selbst praktiziert, sollte es ausreichen, wenn die Mitteilungen – unter Verweis auf den entsprechenden Vorstandsbeschluss – durch die Geschäftsstelle erfolgen.

**Empfehlung der WPK:**

§ 57 Abs. 2a WPO-E wird gestrichen.

§ 69 Abs. 5 WPO wird wie folgt gefasst:

„Wird in einem Beschwerdeverfahren eine Maßnahme nach § 68 Absatz 1 verhängt und nach Absatz 1 veröffentlicht, so ist dies dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Wird das Verfahren dagegen ohne Verhängung einer Maßnahme eingestellt oder lautet das Urteil im Fall einer gerichtlichen Entscheidung auf Freisprechung (§ 103 Abs. 2 Satz 2), setzt die Wirtschaftsprüferkammer den Beschwerdeführer hierüber in Kenntnis und teilt ihm die

wesentlichen Gründe für die Entscheidung mit; § 59c bleibt unberührt. Die Mitteilungen nach Satz 1 und 2 sind nicht anfechtbar.“

Des Weiteren **regen wir an**, dass zumindest in der **Gesetzesbegründung klargestellt** wird, dass nur persönlich Betroffene als Beschwerdeführer anzusehen sind. Diese Klarstellung dient der Vermeidung des Missbrauchs der Regelung.

Ferner sollte in der **Gesetzesbegründung klargestellt** werden, dass auch Einstellungen mit Belehrung oder nach §§ 153, 153a StPO (analog) von der Mitteilungspflicht erfasst sind.

#### **5. Änderung des Anwendungsbereichs der Rückausnahme nach § 62 Abs. 3 WPO-E (Art. 1 Nr. 25b: § 62 Abs. 3 Satz 1 WPO-E)**

Wir möchten zunächst darauf aufmerksam machen, dass die Streichung des Verweises auf den Kreis der Verpflichteten („... von denjenigen Mitgliedern, die ... befugt sind ...“) vor allem hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs (wieder) für Klarheit sorgt. Denn der Kreis der Berufsangehörigen, die über eine solche Befugnis (zunächst Teilnahmebescheinigung, später Auszug über Registereintragung) verfügen müssen, war durch das APAReG bzw. die entsprechende Änderung in § 57a Abs. 1 WPO auf gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB beschränkt worden, sodass in der Folge auch § 62 Abs. 3 WPO so verstanden werden konnte, als seien nur noch Prüfungen von Unternehmen erfasst, die nach § 316 HGB prüfungspflichtig sind. Durch die jetzt vorgesehene Streichung ist eine solche Auslegung u. E. nicht mehr möglich, sodass wieder alle gesetzlichen Abschlussprüfungen gemeint sind und nicht nur diejenigen nach § 316 HGB bzw. diejenigen, die europarechtlich vorgeschrieben sind. Dies betrifft insbesondere (aber nicht nur) Abschlussprüfungen, die nach Landesrecht vorgeschrieben sind. Damit auch diese anderen gesetzlichen Abschlussprüfungen wieder rechtssicher von § 62 Abs. 3 WPO-E erfasst sind, **sollte dies in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.**

Nur in zweiter Linie läuft die aktuelle Regelung (wie in der Begründung zu § 62 Abs. 3 WPO-E angeführt) insofern leer, als in sachlicher Hinsicht z. B. auch freiwillige Prüfungen bei prüfungspflichtigen Unternehmen erfasst sind, diese aber auch von Berufsangehörigen durchgeführt werden dürfen, die über keine Prüfungsbefugnis verfügen (müssen), sodass es bei ihnen, ohne dass dies gewollt wäre, derzeit an der persönlichen Anwendungsvoraussetzung des § 62 Abs. 3 fehlt.

**Über den derzeitigen Regelungsvorschlag hinaus** sprechen wir uns dafür aus, dass § 62 Abs. 3 WPO-E ausdrücklich **auch für betriebswirtschaftliche Prüfungen im Auftrag der BaFin** gelten sollte. Grund hierfür ist das hohe öffentliche Interesse dieser Aufträge (vgl. BT-Drs. 18/6282, S. 81), welches es nicht nur rechtfertigt, sie in die Qualitätskontrolle einzubeziehen (§ 57a Abs. 2 Satz 2 WPO), sondern auch eine wirksame Berufsaufsicht erfordert. Trotz des laut der Gesetzesbegründung weiten Verständnisses des „Zusammenhanges mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung oder gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ wäre aus

unserer Sicht nicht zwingend jede Prüfung im Auftrag der BaFin von dem Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst, sodass eine entsprechende Klarstellung bzw. Ergänzung wünschenswert wäre.

### **Empfehlung der WPK:**

Wir regen an, § 62 Abs. 3 WPO- E wie folgt zu ergänzen:

„Die richtige und vollständige Auskunft und Vorlage von Unterlagen können nicht verweigert werden, wenn die Auskunft und die Vorlage von Unterlagen im Zusammenhang mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung, einer betriebswirtschaftlichen Prüfung, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurde, oder einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten stehen.“

Des Weiteren **regen wir an**, dass in der **Gesetzesbegründung** klargestellt wird, dass die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht nicht nur dann gilt, wenn die Unterlagen oder Auskünfte als Beweismittel in einem berufsaufsichtlichen Verfahren gegen den gesetzlichen Abschlussprüfer (wegen dieser Abschlussprüfung) benötigt werden, sondern auch, wenn wegen einer anderen Tätigkeit, die im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Abschlussprüfung steht, ein berufsaufsichtliches Verfahren (gegen den Abschlussprüfer oder einen anderen WP) geführt wird.

Ferner sollte in der **Gesetzesbegründung** auf die oben beschriebene Folge der Änderung des Gesetzestextes hingewiesen werden. Sie ist deutlich praxisrelevanter als die im ersten Satz der Gesetzesbegründung zu § 62 Abs. 3 WPO-E angesprochene Konsequenz, dass der Anwendungsbereich nicht mehr auf die Mitglieder der WPK beschränkt wird, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen oder gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten befugt sind oder ohne diese Befugnis Prüfungen tatsächlich durchführen.

### **6. Befugnis der APAS zur Weitergabe der Ergebnisse aus der Inspektion des gesetzlichen Abschlussprüfers an das geprüfte Unternehmen (Art. 1 Nr. 27: § 62b Abs. 3 WPO-E)**

Wir halten die geplante Befugnis der APAS zur Weitergabe der Ergebnisse aus der Inspektion des gesetzlichen Abschlussprüfers an das geprüfte Unternehmen für zu weitgehend. Das Interesse des Prüfungsunternehmens an die Informationserlangung muss mit den Interessen des Abschlussprüfers abgewogen werden. Dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit an die Informationserlangung über die Pflichtverletzungen der Berufsangehörigen wird dadurch entsprochen, dass jede unanfechtbare berufsaufsichtliche Maßnahme der WPK und der APAS auf den jeweiligen Internetseiten öffentlich bekannt gemacht wird (§ 69 WPO). In der Regel schließt dies auch den Namen der Berufsangehörigen ein. Der Name des Berufsangehörigen wird jedoch etwa bei einer gegen einem WP erteilten Rüge (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WPO) nicht veröffentlicht. Darüber hinaus wird eine anonymisierte Meldung gemacht, wenn eine öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre oder den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde (§ 68 Abs. 3 WPO). Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber im Rahmen des

§ 69 WPO das Informationsinteresse der Allgemeinheit bezüglich der Pflichtverletzungen von Berufsangehörigen selbst bei der Überschreitung der Sanktionsgrenze nicht vollumfänglich bejaht.

Wenn eine etwaige Pflichtverletzung des Berufsangehörigen unterhalb der Schwelle der sanktionierbaren Berufspflichtverletzung liegt, besteht erst recht kein Interesse der Allgemeinheit (hier: des Mandanten), über die Ergebnisse der Inspektion unterrichtet zu werden. Informationsweitergabe an den Mandanten würde in diesem Fall zu einer faktischen Herabsetzung der Sanktionschwelle führen.

Den Interessen Dritter an den Ergebnissen der durch APAS durchgeführten Inspektionen wird durch die Berichterstattung über die Erkenntnisse oder Schlussfolgerungen aus der Gesamtheit der Inspektionen im Rahmen der Jahresberichte der APAS gerecht.

#### **Empfehlung der WPK:**

Wir regen an, Art. 1 Nr. 27 ersatzlos zu streichen.

### **B. Weitere Vorschläge zur Änderung der WPO**

Anlässlich der WPO-Novelle möchten wir weitere WPO-Änderungen anregen.

#### **1. Klarstellung der Funktion des WP/vBP als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege (§§ 2 Abs. 2, 129 Abs. 2 Satz 2 WPO)**

Nach § 32 Abs. 2 Satz 1 StBerG sind Steuerberater unabhängige Organe der Steuerrechtspflege, nach § 1 BRAO sind Rechtsanwälte unabhängige Organe der Rechtspflege. Auch WP/vBP beraten und vertreten ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten (vgl. auch § 3 Nr. 1 StBerG) und sollen deshalb insoweit als unabhängige Organe der Steuerrechtspflege gelten.

#### **Empfehlung der WPK:**

Wir regen an, § 2 Abs. 2 WPO (für WP) sowie § 129 Abs. 2 WPO (für vBP) wie folgt zu ergänzen:

„§ 2 Abs. 2 Inhalt der Tätigkeit

Wirtschaftsprüfer sind befugt, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten. Insoweit sind sie unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege.“

„§ 129 Abs. 2 Inhalt der Tätigkeit

Vereidigte Buchprüfer sind befugt, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten. Insoweit sind sie unabhängig Organ der Steuerrechtspflege. In Angelegenheiten, die das Abgabenrecht fremder Staaten betreffen, sind sie zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt; die entsprechenden Befugnisse Dritter bleiben unberührt.“

## 2. Mitarbeiterbeteiligung (§§ 28, 56 WPO)

Wir regen an, § 28 WPO dahingehend zu ergänzen, dass spezialisierte und besonders qualifizierte Mitarbeiter ohne Organfunktion Gesellschafter einer WPG sein dürfen. Ziel des Vorschlags ist die Gewinnung und Bindung spezialisierter und besonders qualifizierter Mitarbeiter im Interesse einer Stärkung der Kernaufgaben von Wirtschaftsprüfern. Die Änderung dient damit der Steigerung der Qualität der Prüfung.

Steuerberater und Rechtsanwälte sind bereits nach geltendem Recht beteiligungsfähig. Besonders qualifizierten Personen, ausländischen Prüfern und Steuerberater (§ 28 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1a, 3a WPO) bietet die WPO die Möglichkeit, mit Genehmigung der WPK gesetzlicher Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu werden. Als gesetzlicher Vertreter einer WPG können sie sich auch an dieser beteiligen. Nunmehr soll es auch den Mitarbeitern ohne Organfunktionen erlaubt werden, sich an einer WPG zu beteiligen.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass eine Beteiligungsmöglichkeit für Mitarbeiter mit dem Europarecht vereinbar ist. Die Abschlussprüfer-Richtlinie trifft keine Vorgaben zur Kapitalbindung, sondern bestimmt in Art. 3 Abs. 3 b) AP-RL lediglich, dass eine Mehrheit der Stimmrechte in einer Einrichtung von Prüfungsgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, oder von natürlichen Personen, die zumindest die Voraussetzungen der Artikel 4 und 6 bis 12 erfüllen, gehalten werden muss.

### Empfehlung der WPK:

Wir regen an, § 28 Abs. 4 Satz 1 WPO wie folgt zu ergänzen:

#### „§ 28 Voraussetzungen für die Anerkennung

(4) Voraussetzung für die Anerkennung ist ferner, daß

1. Gesellschafter ausschließlich Berufsangehörige ... oder Personen nach Nummer 1a oder 1b sind;

(...)

1b. Gesellschafter Personen sind, die ihren Beruf überwiegend in der Gesellschaft ausüben, ihre Berufsausübung den Gesellschaftszweck fördert und sichergestellt ist, dass die

Beteiligung endet, wenn ihre Voraussetzung entfällt oder sie in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufssatzung nach § 57 Absatz 1 bestimmt sind, verstoßen.

3a. bei Kapitalgesellschaften ... denjenigen Personen nach Nummer 1a, die nicht in der Gesellschaft tätig sind, und Personen nach Nr. 1b insgesamt weniger als ein Viertel der Anteile am Nennkapital oder der im Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten gehören (einfache Minderheitenbeteiligung);“

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

§ 28 Nr. 1b WPO-E:

Voraussetzung und Rechtfertigung für die Beteiligung soll die durch die überwiegende Berufsausübung in der Gesellschaft vermittelte innere Anbindung des Mitarbeiters an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Beteiligte Mitarbeiter müssen ihren Beruf überwiegend in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausüben. Beteiligte Mitarbeiter, die den Arbeitgeber wechseln oder in den Ruhestand treten, scheiden als Gesellschafter aus. Rein kapitalistische Beteiligungen sind damit unverändert ausgeschlossen. Die Notwendigkeit der Förderung des Gesellschaftszwecks stellt den fachlichen Bezug des Berufes des Mitarbeiters und der beruflichen Aufgabe von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften her. Eine fachliche Eingrenzung der beruflichen Tätigkeit der Mitarbeiter auf eine außerberufliche Tätigkeit, etwa auf Ingenieure oder IT-Spezialisten, ist damit nicht verbunden. Der Vorschlag erfasst auch wirtschaftswissenschaftlich ausgebildete Fraud- oder Bewertungsspezialisten ohne WP-Qualifikation. Die rechtliche Verknüpfung von Tätigkeit und Beteiligung sichert zugleich die innere Anbindung beteiligter Mitarbeiter an die Prüfungsgesellschaft als auch die Anerkennungsvoraussetzungen bei Beendigung der Zusammenarbeit. Letztlich soll die Beteiligung in Anlehnung an §§ 51 Abs. 5 StBerG, 59d Abs. 5 BRAO enden, wenn beteiligte Mitarbeiter schwerwiegend oder wiederholt Berufspflichten verletzen. Die nach dem Vorschlag notwendige Verknüpfung von Tätigkeit und Beteiligung und das Ende der Beteiligung bei schwerwiegenden oder wiederholten Berufspflichtverletzungen kann privatautonom im Gesellschaftsvertrag, im Anteilsübertragungsvertrag, im Arbeitsvertrag oder sonst rechtsgeschäftlich erfolgen.

§ 28 Nr. 3a WPO-E:

Die vorgeschlagene Zusammenfassung von Gesellschaftern nach Nr. 1a, die nicht in der Gesellschaft tätig sind (z.B. RA, StB) und Gesellschaftern nach Nr. 1b, die in der Gesellschaft tätige fachliche Mitarbeiter sein müssen, lässt bisher zugelassenen Beteiligungen unberührt. Gesellschafter nach Nr. 1a und Nr. 1b können insgesamt nur weniger als 25 v.H. der Anteile an einer WPG halten. Das wird mittelfristig dazu führen, dass gegenwärtige bloße Kapitalbeteiligungen nicht tätiger Steuerberater oder Rechtsanwälte zukünftig zugunsten von berufsausübungsbezogenen

Kapitalbeteiligungen spezialisierter und besonders qualifizierter in der Gesellschaft tätiger fachlicher Mitarbeiter zurückgedrängt werden.

Die Erweiterung des § 28 Abs. 4 Satz 1 um Nr. 1b würde eine Änderung des § 56 Abs. 1 WPO erforderlich machen.

**Wir regen an**, § 56 Abs. 1 WPO wie folgt zu ergänzen:

„(1) Die §§ 43, 43a Absatz 2 und 3, §§ 44b, 49 bis 53, 54a und 55 bis 55c gelten sinngemäß für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Partner, ~~und~~ persönlich haftende Gesellschafter und für die Gesellschaft tätige Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nicht Wirtschaftsprüfer sind.“

Diese Änderung ist erforderlich, denn die zentralen Berufspflichten gelten kraft gesetzlicher Anordnung für Berufsfremde bisher nur, wenn sie eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft organschaftlich vertreten. In Anlehnung an das reformierte Berufsrecht der Berufsausübungsgesellschaften (§ 51 Abs. 1 Satz 1 StBerG, § 59d Abs. 1 Satz 1 BRAO „Gesellschafter ... haben bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft die in diesem Gesetz und die in der Berufsordnung ... bestimmten Pflichten ... zu beachten.“) sollen zukünftig auch alle für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätigen Gesellschafter an die zentralen Berufspflichten gebunden sein.

Bezüglich der Sanktionierung der Verletzung dieser Pflicht sieht unser Vorschlag des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO-E für Fälle schwerwiegender oder wiederholter Berufspflichtverletzungen ein Ende der Beteiligung vor. Kleinere Berufspflichtverletzungen können aus unserer Sicht einer sog. „mittelbaren Berufsaufsicht“ durch die Wirtschaftsprüfer als Mehrheitsgesellschafter unterstellt werden (vgl. BT-Drs. 19/27670, 178). Die Unterstellung der berufsfremden Gesellschaftern der Berufsaufsicht der WPK würde die verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Pflichtmitgliedschaft in der WPK begründen.

### **3. Klarstellender Hinweis in § 58 Abs. 2 WPO**

Wir begrüßen die Änderung des § 62 Abs. 1 Satz 4 WPO (eingeführt durch Art. 1 Nr. 25 Buchstabe a). Wir regen an, dass in § 58 Abs. 2 WPO ergänzend klargestellt wird, dass die neu eingeführte Vorschrift § 62 Abs. 1 Satz 4 WPO unberührt bleibt.

### **Empfehlung der WPK:**

Wir regen an, § 58 Abs. 2 WPO wie folgt zu ergänzen:

„Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie die überörtlichen Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften können die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftsprüferkammer erwerben. Die Vorschriften

des § 57 Abs. 1 bis 4 sind auf diese Mitglieder nicht anzuwenden. § 62 Abs. 1 Satz 4 WPO bleibt unberührt.“

#### 4. Rechtswegvereinheitlichung (§ 62 WPO)

Die Verwaltungsgerichte bejahen das Rechtsschutzbedürfnis bei Klagen gegen Maßnahmen nach § 62 WPO. Die Anfechtbarkeit der Maßnahmen nach § 62 WPO führt zur Frage, welches Gericht für die Klagen zuständig sein soll. Wir regen an, dass das Landgericht Berlin wegen der größeren Sachnähe zuständig sein soll. Dies würde auch der Vereinheitlichung des Rechtsweges dienen.

#### Empfehlung der WPK:

Wir regen an, folgenden § 62 Abs. 4a WPO einzuführen:

„Gegen Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 kann innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entscheidung des Gerichts (§ 72 Abs. 1) beantragt werden. § 62a Abs. 3 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend.“

#### 5. Pflicht der WPK zur Vorlage des Antrags nach § 62a Abs. 3 WPO an Gericht (§ 62a Abs. 3 Satz 3)

Nach § 62a Abs. 3 Satz 3 WPO ist die WPK verpflichtet, den Antrag eines Mitgliedes auf die Entscheidung des Gerichts wegen der Androhung oder der Festsetzung des Zwangsgeldes dem Landgericht Berlin vorlegen, wenn sie diesem nicht abhilft. Die Vorlage hat „unter Beachtung des § 66a Abs. 5 Satz 2“ zu erfolgen. Nach § 66a Abs. 5 Satz 2 WPO wird ein Vorgang als aufsichtsrelevant definiert, wenn er von der WPK abschließend bearbeitet wurde und eine Entscheidung mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen verfügt werden soll. Durch die Regelung soll eine Kontrolle durch die APAS ermöglicht werden. Der Sinn des Verweises auf § 66a Abs. 5 Satz 2 WPO erschließt sich allerdings nicht, da es sich bei dem Zwangsgeldverfahren nicht um einen selbstständigen Aufsichtsvorgang handelt und sich ohnehin eine gerichtliche Überprüfung anschließt. Abgesehen davon ist auch kein besonderes Aufsichtsinteresse der APAS erkennbar, das eine solche Hervorhebung rechtfertigen könnte.

#### Empfehlung der WPK:

§ 62a Abs. 3 Satz 3 WPO soll wie folgt geändert werden:

„Erachtet die Wirtschaftsprüferkammer den Antrag für begründet, so hat sie ihm abzuhelpfen; anderenfalls hat die Wirtschaftsprüferkammer den Antrag ~~unter Beachtung des § 66a Abs. 5 Satz 2~~ unverzüglich dem Gericht vorzulegen.“

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

---